



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juli 2012  
(OR. en)**

**11796/12**

**SIRIS 49  
VISA 134  
EURODAC 8  
SCHENGEN 52  
AELE 46  
EEE 86  
OC 369**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist für Kroatien: 17.7.2012**

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen  
über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits  
und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits  
über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur  
für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen  
im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 74, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 88 Absatz 2 und Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts<sup>1</sup>,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 Vereinbarungen ausgearbeitet werden, um unter anderem Art und Umfang der Beteiligung der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und Eurodac-bezogener Maßnahmen assoziiert sind, an den Arbeiten der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "Agentur") sowie detaillierte Vorschriften dafür, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen, Personal und Stimmrechten, festzulegen.
- (2) Es sollten Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden, eine derartige Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zu schließen.
- (3) Wie in dem Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 dargelegt, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist durch sie nicht gebunden. Dänemark beteiligt sich daher nicht an diesem Beschluss.

- (4) Wie in dem Erwägungsgrund 34 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 dargelegt und vorbehaltlich des Artikels 4 des dem Vertrag zur Gründung und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 19) über den in dem Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand und der Artikel 1 und 2 des dem Vertrag zur Gründung und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts des beteiligt sich Irland nicht an dieser Verordnung und ist durch sie nicht gebunden. Unbeschadet seiner Rechte aus diesen Protokollen beteiligt sich Irland daher nicht an diesem Beschluss
- (5) Wie in dem Erwägungsgrund 33 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 dargelegt, beteiligt sich das Vereinigte Königreich an dieser Verordnung und ist durch sie gebunden. Daher sollte es Artikel 37 der Verordnung Wirkung verleihen, indem es sich an diesem Beschluss beteiligt. Daher beteiligt sich das Vereinigte Königreich an diesem Beschluss –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über die Modalitäten der Beteiligung der Republik Island, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzunehmen.

*Artikel 2*

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit einem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss geführt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*